

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
16. Februar 2001

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 116

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/532/Add.1 und Korr.1)]

### 55/232. Auslagerung von Leistungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/256 vom 7. April 2000,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen<sup>1</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>2</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, dass sich die Programmleiter im Hinblick auf die Auslagerung von den folgenden vier dafür sprechenden Grundüberlegungen leiten lassen:

a) Gewinnung von Fachkompetenzen, die innerhalb der Organisation nicht ohne weiteres vorhanden sind, insbesondere Zugang zu Spitzentechnologien und dem entsprechenden Sachverstand, oder Gewinnung der Flexibilität, die erforderlich ist, um auf sich rasch verändernde Umstände reagieren zu können;

b) Einsparung von Kosten;

c) wirksamere, effizientere oder schnellere Beschaffung von Leistungen;

d) Ausführung von Tätigkeiten beziehungsweise Bereitstellung von Dienstleistungen, die nur kurzfristig benötigt werden;

2. *bekräftigt*, dass bei der Auslagerung von Leistungen durch die Vereinen Nationen zumindest die drei folgenden maßgeblichen Ziele zu berücksichtigen sind:

a) Beachtung des internationalen Charakters der Organisation;

b) Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Bediensteten;

---

<sup>1</sup> A/55/301.

<sup>2</sup> A/55/479.

c) Sicherstellung einer angemessenen Verwaltung und/oder Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten oder Dienstleistungen;

3. *bekräftigt außerdem* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, all jenen, die an den Beschaffungstätigkeiten der Vereinten Nationen, einschließlich der Auslagerung von Leistungen, teilhaben, eine gerechte Behandlung auf möglichst breiter geografischer Grundlage zuzusichern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Einklang mit den genannten Richtlinien und Zielen die Auslagerung von Leistungen aktiv zu prüfen und dafür zu sorgen, dass die Programmleiter alle folgenden Kriterien berücksichtigen, wenn sie darüber entscheiden, ob eine Tätigkeit der Organisation ganz oder auch teilweise ausgelagert werden kann:

a) *Kostenwirksamkeit und Effizienz*: dies gilt als das grundlegendste Kriterium; wenn nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, dass eine Tätigkeit weitaus ökonomischer und mindestens gleich effizient durch eine externe Stelle ausgeführt werden kann, kommt eine Auslagerung von Leistungen nicht in Betracht;

b) *Sicherheit*: Tätigkeiten, die die Sicherheit der Delegationen, Bediensteten und Besucher beeinträchtigen könnten, kommen für eine Auslagerung nicht in Betracht;

c) *Wahrung des internationalen Charakters der Organisation*: Tätigkeiten, die den internationalen Charakter der Organisation nicht beeinträchtigen, können für eine Auslagerung in Betracht gezogen werden;

d) *Wahrung der Integrität der Verfahren und Prozesse*: die Auslagerung von Leistungen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch gegen etablierte Verfahren und Prozesse verstoßen würde;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten über

a) die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte, einschließlich Informationen über den Standort und die Art der ausgelagerten Tätigkeiten und die Gründe dafür;

b) die im Zeitraum 1999-2000 ausgelagerten Tätigkeiten, verbunden mit ähnlich detaillierten Informationen wie den unter Buchstabe a) genannten;

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, im Einklang mit den bestehenden Verfahrensweisen eine Wirtschaftlichkeitsprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen und bei den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
23. Dezember 2000